

**Fachdienst Soziales**

Bismarckstr. 17  
58762 Altena

Frau Laqua  
Zimmer 223  
Durchwahl: 02352 966-7122  
Telefax: 02352 966-88-7122  
E-Mail: [soziales@maerkischer-kreis.de](mailto:soziales@maerkischer-kreis.de)  
Zentrale: 02352 966-60

Sprechzeiten  
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

**Geschäftszeichen: 77.2-SGB II  
10. August 2016**

MÄRKISCHER KREIS · Postfach 1453 · 58744 Altena

Jobcenter Märkischer Kreis  
Geschäftsführung  
Friedrichstr. 59-61  
58636 Iserlohn

### **Rundschreiben Nr. 03/2016**

#### **Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

#### **Integrationsgesetz vom 31.07.2016, in Kraft getreten am 06.08.2016**

Ziel des Integrationsgesetzes ist es, die Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, zügig in die deutsche Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Da viele Asylsuchende dorthin ziehen wollen, wo bereits Personen aus dem gleichen Herkunftsland oder Verwandte oder Bekannte wohnen, wurde zur Vermeidung von integrationshemmender Segregation in § 12a des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Orte für die Wohnsitznahme nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 3 Jahren festzulegen.

§ 12a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz regelt die Wohnsitznahme in einem bestimmten Bundesland. Die konkrete Wohnsitzauflage an einem bestimmten Ort nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz bzw. den Ausschluss eines bestimmten Ortes nach § 12a Abs. 4 bedarf hinsichtlich des Verfahrens und der Organisation noch einer landesrechtlichen Regelung, die derzeit noch nicht vorliegt.

Die Wohnsitzregelung gilt nicht für Personen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor dem 01.01.2016 erfolgte. Bei Personen, die in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes bzw. einer landesrechtlichen Regelung nach § 12a Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes bereits eine Anerkennung haben und von ihrem Recht der freien Wohnortwahl Gebrauch gemacht haben, lassen die Formulierung als "kann"-Bestimmung bzw. die Ausnahmemöglichkeiten des Abs. 5 ausreichend Raum, im Rahmen der Ermessensausübung abweichende Entscheidungen zu einer Wohnsitzauflage zu treffen.

Die Wohnsitzauflage wird in einem Beiblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel erteilt. Auch in der Fiktionsbescheinigung ist diese bereits vermerkt.

Seite 1 von 2

Mit Artikel 2 des Integrationsgesetzes, welches am 05.08.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird in § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Absatz 1a eingefügt.

Danach bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung des Leistungsberechtigten nach den Angemessenheitskriterien, die an dem Ort gelten, an welchem der Leistungsberechtigte nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Gleichzeitig wird in dem neu eingefügten § 36 Abs. 2 SGB II geregelt, dass der Leistungsträger an dem Ort, an welchem der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz nach § 12a Abs. 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz zu nehmen hat, für die Leistungsgewährung zuständig bleibt, auch wenn der Leistungsberechtigte sich tatsächlich –ggfls. auch erlaubt- an einem anderen Ort aufhält. Gleiches gilt auch für die Zustimmung zu einem Umzug nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II. Entsprechend kann eine Zuständigkeit des Trägers an einem Ort, an welchem eine Person nach § 12a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht begründet werden.

Wenn also ein Leistungsberechtigter, der eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 Aufenthaltsgesetz für den Märkischen Kreis hat, aus dem Märkischen Kreis verzieht, bleibt der Märkische Kreis als kommunaler Träger SGB II zuständig. Bei der Leistungsgewährung sind daher die im Märkischen Kreis geltenden Angemessenheitskriterien bei der Bemessung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zugrunde zu legen.

Entsprechend bleibt, wenn eine Person mit einer Wohnsitzauflage in den Bereich des Märkischen Kreises zieht, derjenige Leistungsträger zuständig, für dessen Bereich der Leistungsberechtigte eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 bis 3 Aufenthaltsgesetz hat.

Wird eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 bis 4 Aufenthaltsgesetzes auf Antrag des Ausländers, der für den Märkischen Kreis eine Wohnsitzauflage hatte, nach § 12a Abs. 5 Aufenthaltsgesetz aufgehoben oder geändert, kann eine Zustimmung zum Umzug erteilt werden und entsprechend Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II erbracht werden. Der Umzug kann dann als notwendig angesehen werden. Die Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage ist nachzuweisen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler